

## BERICHTE

DOI: 10.1007/s10357-010-1905-x

## Hallesche Vortragsreihe „Umwelt- und Planungsrecht in Praxis und Wissenschaft“ befasste sich mit dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Sascha Weigel

© Springer-Verlag 2010

Am 2. Februar 2010 war das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Gegenstand der Vortragsreihe „Umwelt- und Planungsrecht in Praxis und Wissenschaft“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Vortragsreihe wurde zum Wintersemester 2009/10 ins Leben gerufen, um aktuelle Rechtsentwicklung schlaglichtartig zu beleuchten. Zum Koordinierungskreis gehören Dr. Evelyn Hagenah (Bundesumweltamt, Dessau), Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe (Juristischer Bereich, Halle-Wittenberg) sowie Dr. Rüdiger Nolte (BVerwG, Leipzig). Die vorherigen Veranstaltungen beschäftigten sich im November vergangenen Jahres mit dem Wasserhaushaltsgesetz sowie im Januar 2010 mit dem gemeinschaftsrechtlichen Habitatschutz.

Zum Abschluss des Wintersemesters widmete sich die Vortragsreihe den Rechtsschutzneuerungen im Umwelt- und Planungsrecht durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG<sup>1</sup>). Prof. Dr. Sabine Schlacke (Universität Bremen) stellte in ihrem Vortrag den „Rechtsschutz nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“ den gut fünfundvierzig Zuhörern in seiner Gesamtheit vor, so dass sich der Berliner Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Markus Appel LL.M. speziell mit der „Einklagbarkeit von UVP-Fehlern nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“ zuwenden konnte.

*Schlacke* nutzte ihren Vortrag nicht nur dazu, die einzelnen Rechtsschutzneuerungen durch das UmwRG detailliert und verständlich darzulegen, sondern diese zugleich in das bestehende Rechtsschutzsystem einzubetten. Im ersten Vortragsteil skizzierte sie zunächst die Entstehungsgeschichte und die Struktur des UmwRG. Im zweiten Teil sprach *Schlacke* über die Notwendigkeit eines grundlegend normierten überindividuellen Rechtsschutzsystems<sup>2</sup>, für das das UmwRG allenfalls ein kleiner Schritt sein könnte. *Schlacke* ging insbesondere auf die Frage ein, ob das aktuelle UmwRG mit seinen Begrenzungen für die Klagefähigkeit von Umweltorganisationen den europarechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Dabei vertrat sie die These, dass das aus mehreren Gründen nicht der Fall sei. Zwar bedarf es keiner vollumfänglichen Anerkennung überindividueller Klagerechte, um den Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG zu genügen. Doch Begrenzungen der Art, wie sie das UmwRG für die Klagemöglichkeiten von Umweltorganisationen aktuell in § 2 UmwRG vorsieht, werden den unionsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Die Frage entzündet sich anhand des § 2 Abs. 1 UmwRG. Die Norm regelt zwar keine klassische Klagebefugnis wie dies etwa § 42 Abs. 2 VwGO unternimmt. Es bedarf für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs nicht der Behauptung, dass eigene subjektive Rechte verletzt wurden. Aber eine bereichsspezifische Regelung des überindividuellen Rechts-

schutzes stelle § 2 Abs. 1 UmwRG auch nicht dar. Denn die Umweltorganisation muss behaupten (können), dass überhaupt subjektiv-öffentliche Rechte verletzt wurden, auch wenn es nicht die eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte sind. Die deutsche Umsetzung etabliert keine bereichsspezifische Anerkennung des überindividuellen Rechtsschutzes, sondern übernimmt viel eher eine „Zwitterstellung zwischen subjektivem und objektivem Rechtsschutz“<sup>3</sup>. Die Begrenzung des Rechtsbehelfs auf die Behauptung der Verletzung drittschützender Normen lässt gerade nicht überindividuelle Interessen einklagbar werden. Besonders brisant ist diese Begrenzung, wenn die Einschätzung der Vortragenden zutrifft, dass ca. 80–85 % des Umweltrechts objektives Recht darstelle und deshalb durch Umweltorganisationen mittels eines Rechtsbehelfs nach dem UmwRG überhaupt keiner richterlichen Kontrollinstanz zugeführt werden könne. Die Vorschrift führt deshalb gerade nicht dazu, dass die Umweltorganisationen zu Sachwaltern oder Anwälten der Umwelt als solche werden. Insoweit sei das UmwRG kein gelungenes Produkt des „Laboratoriums für überindividuellen Rechtsschutz“ (*Schlacke*), als das das Umweltrecht schlechthin gelten könnte. Vielmehr nimmt die Norm in der Nr. 1 wieder weg, was sie zu Beginn zu schenken vorgibt. Schlussfolgernd befürwortete *Schlacke* deshalb die Vorabentscheidungsanfrage an den Europäischen Gerichtshof durch das des OVG Münster vom 5.3.2009 (8 D 58/08 AK). Mit Verweis auf eine Entscheidung des EuGH vom Oktober letzten Jahres<sup>4</sup>, der ein schwedisches Verfahren zugrunde lag, prognostizierte *Schlacke* abschließend, dass die Vorschrift verworfen wird. In dem schwedischen Verfahren ging es jedoch insbesondere um Präklusionsanordnungen, wie sie in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG normiert wurden. Dieser Punkt wurde jedoch erst in der anschließenden Diskussion näher betrachtet.

Vorher ging *Schlacke* noch einer anderen Frage nach, nämlich inwieweit der Gesetzgeber mit dem UmwRG dem Konzept des überindividuellen Rechtsschutzes tatsächlich Genüge getan hat. Sie warb in diesem Zusammenhang für ihre Ansicht, den überindividuellen Rechtsschutz generell in der Verwaltungsgerichtsordnung (endlich) anzuerkennen. Der Gesetzgeber solle durch die Einführung eines § 42a VwGO die Gleichstellung des überindividuellen mit dem individuellen Rechtsschutze kodifizieren. Ob sich je-

1) Das UmwRG ist am 15.12.2006 als „Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG“ in Kraft getreten, BGBl. I S. 2816ff.

2) Vgl. *Schlacke, Sabine*, Überindividueller Rechtsschutz. Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts, Tübingen 2008.

3) So bereits *Schlacke*, Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, NuR 2007, 8ff./11.

4) EuGH, Urt. v. 15.10.2009 – C-263/08 = NuR 2009, 773.